

**Richtlinie der Stadt Heidenau
über die Brandverhütungsschau**

(BrVSch-Richtlinie)

vom 27. April 2006

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Regelmäßige Brandverhütungsschau
3. Zeitabstände
4. Außerordentliche Brandverhütungsschau
5. Aufgaben
6. Mängelbefund, Nachschau
7. In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245, ber. S. 647) und der §§ 15 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. April 2006 folgende

Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrVSch-Richtlinie)

beschlossen:

1. Allgemeines

Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Dies gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen. Die Brandverhütungsschau umfasst außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz.

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsBRKG für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG sachlich zuständig. Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen (§ 22 Abs. 5 SächsBRKG). Soweit dies erforderlich ist, wirken die für die Bau- und Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie die zuständige Forstbehörde bei der Durchführung der Brandverhütungsschau mit (§ 16 SächsFwVO).

2. Regelmäßige Brandverhütungsschau

(1) Einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte:

1. Pflege- und Betreuungsobjekte
 - 1.1 Krankenhäuser, Kurkliniken und Arzt Häuser
 - 1.2 Heime und Übernachtungsmöglichkeiten für mehr als 12 Personen
 - Altenwohnheime mit und ohne Pflegeplätze
 - Kinder- und Jugendheime
 - Heime für behinderte Personen
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten und -horte
 - 1.4 Werkstätten und Ausbildungsbetriebe für behinderte Personen
2. Übernachtungsobjekte
 - 2.1 Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten
 - 2.2 Sammelunterkünfte für mehr als 12 Personen
 - 2.3 Schiffe mit Dauerliegeplatz für mehr als 12 Personen

3. Versammlungsobjekte
 - 3.1 Versammlungsstätten nach der Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) ab 200 Personen
 - 3.2 Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche
4. Unterrichtsobjekte
 - 4.1 Schulen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie – SächsSchulBauR)
 - 4.2 Ausbildungsstätten ab 100 Personen
5. Verkaufsobjekte
 - 5.1 Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m², aber nicht mehr als 2.000 m² haben
 - 5.2 Verkaufsstätten nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie – SächsVerkBauR)
6. Verwaltungsobjekte
 - 6.1 Gebäude mit mehr als 3 Geschossen und mehr als 6.400 m² Nutzfläche
7. Ausstellungsobjekte
 - 7.1 Museen und Messegebäude
8. Hochhausobjekte
 - 8.1 Hochhäuser nach der Muster-Hochbaurichtlinie
9. Gewerbe- und Industrieobjekte
 - 9.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen
 - 9.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m²
 - 9.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m², wenn diese in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden stehen
 - 9.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m²
 - 9.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.000 m² Lagerfläche
 - 9.6 Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
10. Sonderobjekte
 - 10.1 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der StrahlenschutzVO und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen (Genlabore)
 - 10.2 Forschungseinrichtungen mit Laboren
 - 10.3 besonders brandgefährdete Baudenkmäler
 - 10.4 Barockgarten Großsedlitz
 - 10.5 unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten und unterirdische Großgaragen
 - 10.6 Waldflächen der Waldbrandgefahrenklassen A1 und A

(2) Der Bürgermeister kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau anordnen

1. für eng bebaute oder anders besonders brandgefährdete Gemeindeteile,
2. für andere in Absatz 1 nicht genannte Objekte, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.

(3) Wohnungen einschließlich der Nebenräume sowie einzelne Büroräume sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

3. Zeitabstände

(1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

1. alle drei Jahre
in Objekten nach Ziff. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 5.2 und 9.1 bis 9.3,
2. alle fünf Jahre
in Objekten nach Ziff. 2 Abs. 1 Nrn. 5.1, 6 bis 8, 9.4 bis 9.6 und 10.

(2) Der Bürgermeister kann in besonderen Einzelfällen die Zeitabstände nach Absatz 1 verkürzen.

(3) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Verantwortlichen im Sinne des § 22 Abs. 4 SächsBRKG spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Bei kleineren Betrieben, Geschäften, Gaststätten und ähnlichen Objekten, zu denen öffentlicher Zutritt besteht, kann eine Benachrichtigung entfallen.

4. Außerordentliche Brandverhütungsschau

Der Bürgermeister kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

5. Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit ist besonders zu achten.

Im Rahmen der Durchführung der Brandverhütungsschau sind insbesondere folgende Prüfungsaufgaben vorzunehmen:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
 - 1.1 Hydrant
 - wiederkehrende Prüfung (Nachweis)
 - Beschilderung
 - Freischaltung/Zugänglichkeit
 - 1.2 unabhängige Löschwasserversorgung
 - 1.3 Löschwasserversorgung Trockensteigleitungen

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr
 - 2.1 Zufahrt/Aufstell- und Bewegungsflächen
 - vorhanden/erforderlich
 - Einfahrt- und Durchfahrtsmöglichkeit
 - Befahrbarkeit
 - Beschilderung
 - Feuerwehrschrüsselkasten (FSK)
 - Brandmeldezentrale (BMZ)
 - 2.2 Zugang
 - vorhanden/erforderlich
 - Beschilderung
 - Feuerwehrschrüsselkasten (FSK)
3. Lage und Ausbildung/Anordnung der Rettungswege (Angriffswege der Feuerwehr) sowie Erreichbarkeit der zum Anleitern bestimmten Stellen
 - 3.1 Erster Rettungswege gesichert
 - bauliche Beschaffenheit (offensichtliche/erkennbare Mängel)
 - Beleuchtung
 - Beschilderung
 - 3.2 Zweiter Rettungswege gesichert
 - baulich erforderlich
 - Aufstellmöglichkeiten für Leitern der Feuerwehr (Zugang, Zufahrt, Beschilderung)
4. Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
 - vorhanden/erforderlich
 - Ausführung und Einrichtung
5. Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden
 - 5.1 Feuerlöscher
 - Anzahl/Art
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung
 - 5.2 Wandhydranten
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung
 - 5.3 Automatische Feuerlöschanlagen
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung des Zugangs zur Löschanlagenzentrale/Bedienstellen/Zugänglichkeit/Freihaltung
 - 5.4 Rauchabzug
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung der Auslösevorrichtung
 - 5.5 Feuerwehraufzug
 - Zugänglichkeit/Beschilderung
 - Wiederkehrende Prüfung/Nachweis
6. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall
 - 6.1 Brandmeldeanlage
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Meldergruppenpläne – vorhanden/aktuell
 - Feuerwehrschrüsselkasten (FSK)
 - Freischaltetelemente
 - 6.2 Alarmierungseinrichtungen
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis

7. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen
 - 7.1 Brandschutzordnung
 - 7.2 Feuerwehrpläne
 - 7.3 Brandschutzunterweisung
 - 7.4 Brandschutzorganisation (Hausfeuerwehr/Brandschutzbeauftragter)
8. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitte/Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer
 - offensichtliche/erkennbare Mängel (Wände/Decken/Feuerschutzabschlüsse)
 - Prüfbescheinigung (Feuerschutzabschlüsse)/Nachweis
9. Lagerung/Nutzung
 - unsachgemäße Lagerung
 - feuergefährliche Zustände
10. Sicherheitstechnische Einrichtungen (Prüfbescheinigung/Nachweis)
 - Blitzschutzanlage
 - Sicherheitsstromversorgung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung
 - elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 - automatische Türen in Rettungswegen

6. Mängelbefund, Nachschau

- (1) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel festzulegen. Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die Stadt Heidenau und bei Bedarf die Bauaufsichtsbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Nach Ablauf der in der Niederschrift festgesetzten Frist zur Mängelbeseitigung ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (3) Die Stadt Heidenau trifft zur Behebung der bei der Nachschau vorhandenen oder nicht ausreichend beseitigten Mängel die notwendigen Maßnahmen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrVSch-Richtlinie) tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.

Heidenau, 28. April 2006

Jacobs
Bürgermeister